

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ - Ortsteil Stadtmitte – hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 224
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Nordstraße West“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage **in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 02.07.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. G 224 „ Gewerbegebiet Nordstraße West „ - Ortsteil Stadtmitte

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 224
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Nordstraße West“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 11.06.2021

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch zum 11.07.2022. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 2 BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 ist durch Ratsbeschluss vom 10.06.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen - hier: Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – mit Aufstellungsbeschluss vom 16.05.2019 einzustellen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
FNP-Änd.-Nr.: 29
Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 11.06.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“ - Ortsteil Wevelinghoven - hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. W 32 „Am Gasthausbusch“ - Ortsteil Wevelinghoven – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 32
Bezeichnung: „Am Gasthausbusch“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.